

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 27. SEP. 1989 beschlossen.
- Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03. NOV. 1989 öffentlich bekannt gemacht.
- Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 03. NOV. 1989 ortsüblich bekannt gemacht und vom 13. NOV. 1989 bis 1. DEZ. 1989 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- Mit Schreiben vom 8. DEZ. 1989 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 15. DEZ. 1989 öffentlich bekannt gemacht und vom 27. DEZ. 1989 bis 26. JAN. 1990 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13. MARZ 1990 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Rasdorf, den 28. APR. 1990



(Bürgermeister)

- Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 10.04.1990 übereinstimmen.



Fulda, den 10.04.1990
Der Landrat
des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag
(Heil)

- Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB bis durchgeführt.

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 27. AUG. 1990 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 27. AUG. 1990 rechtskräftig geworden.

Rasdorf, den 27. AUG. 1990



(Bürgermeister)

(Siegel)
GENEHMIGT

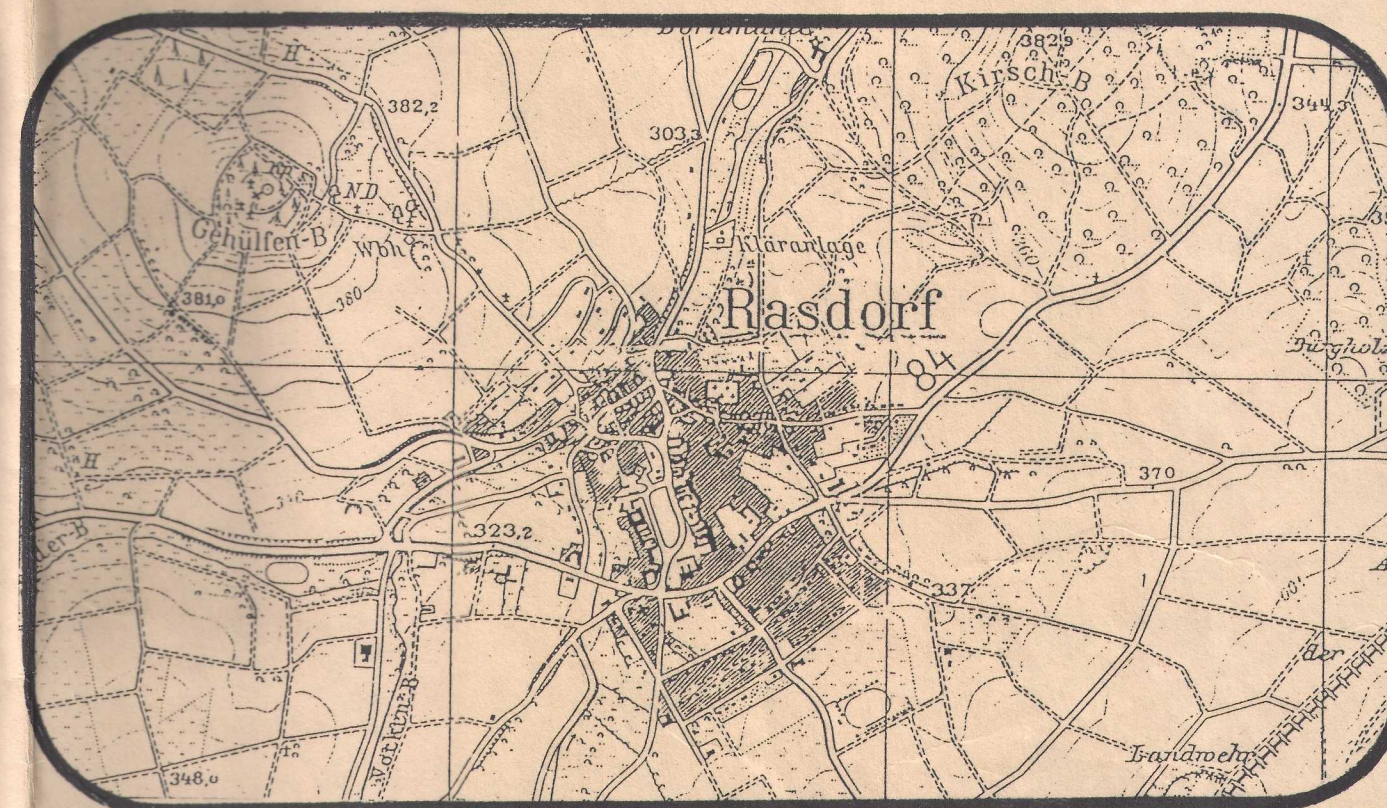
mit Verfügung vom 18. Juli 1990

Az. 34-122 02 B 002 01

Kassel, den 18. Juli 1990



Im Auftrag



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 2 "AM GÄNSHAUCK"
OT RASDORF, GEM. RASDORF

M 1:1000

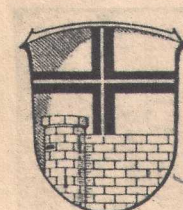
PLANUNGSBÜRO HORST HENNING

BEARB.: KETTER-EI. GEZ.: KETTER-EI.

DATUM: SEPT. 1989

GEÄND.:

GEÄND.:



6400 FULDA
KÜNZELER STR. 11
TEL.: (0661) 71031

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1987.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977.
- Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1980.
- Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
- Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978.
- Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
- Hessische Garagenordnung vom 18. Mai 1977.
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTL. FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(§ 4 BauNVO)
- 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL. GFZ
(§ 16 BauNVO)
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL. GRZ
(§ 16 BauNVO)
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
(§ 16 BauNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 16 BauNVO)

Die Gebäudehöhe darf talseitig 6,50 m nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

Wenn im Rahmen der HBO vom 16.12.1977 Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten GRZ und GFZ nicht überschritten werden, die Anordnung der vermehrt erforderlichen Einstellplätze sowie ein angemessener Grünflächenanteil auf dem Grundstück gesichert sind.

Die Kniestockhöhe (Drempelhöhe) darf 0,75 m nicht überschreiten, gemessen von der OK des Rohfußbodens bis zum Anschnitt UK der Sparren. Sockelhöhe max. 0,5 m.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

■ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

□ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

→ HAUPTFIRSTRICHTUNG

○ OFFENE BAUWEISE
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

--- BAUGRENZE
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Gehweg

Landwirtschaftlicher Weg

FLÄCHEN FÜR VER- ODER ENTSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

□ Spielplatz

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 31.08.1976.

DACHFORM UND -GESTALTUNG

Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 40°

Die Dacheindeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt in kleinteiligen, roten Dachpfannen erfolgen.

GAUBEN

Die Gaubenhöhe darf 1/3 der Dachhöhe von der Traufe zum First, jedoch max. 1,50 m, betragen. Die Gauben müssen achssymmetrisch auf der Dachfläche angeordnet sein. Die max. Größe der Gauben darf 2/3 der Dachlänge betragen, wobei der seitl. Abstand zum Ortsgang mind. 1,50 m betragen muß. Die Gauben sind mit gleichem Material und gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen.

EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig. Zäune sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Stützwände sind unzulässig.

MÜLLTONNEN

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

--- GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSNUMMERN

--- VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG

M 1:1000